

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

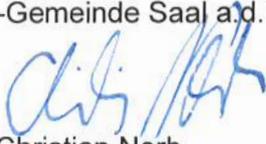
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.01.2021 mit allen Änderungen außer Kraft.

Saal a.d. Donau, den 14.02.2025

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau
-Gemeinde Saal a.d. Donau-


Christian Nerb
Erster Bürgermeister



Das Verzeichnis über die Pauschalsätze wird wie folgt neugefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Einsatzleitwagen, ELW, (Kommandowagen)	15 Jahren	1.500 km	1,95 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	25 Jahren	1.100 km	5,94 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	25 Jahren	1.000 km	8,72 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF	15 Jahren	3.800 km	0,96 Euro
Gerätewagen Logistik, GW L 2	25 Jahren	2.400 km	3,00 Euro
Mannschaftstransportwagen, MTW	15 Jahren	1.500 km	1,61 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	800 km	7,56 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	20 Jahren	675 km	4,84 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	300 km	1,70 Euro
Mehrzweckboot, MZB	25 Jahren	100 km	2,37 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
einen Einsatzleitwagen, ELW	56 Stunden	36,13 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	38 Stunden	155,69 Euro

ein Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	40 Stunden	197,48 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug, MZF	50 Stunden	49,93 Euro
einen Gerätewagen Logistik, GW L 2	35 Stunden	154,69 Euro
einen Mannschaftstransportwagen, MTW	24 Stunden	65,02 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug, MLF	30 Stunden	167,73 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	13 Stunden	191,00 Euro
ein Mehrzweckboot, MZB	15 Stunden	155,67 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
einen Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	18 Stunden	19,05 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske			30,96 Euro
einen Notstromgenerator			30,57 Euro
eine Tauchpumpe, TP 4/1			12,97 Euro
einen Mehrzwecksauger			13,60 Euro

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (10 kg)	15,00 Euro
--	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **16,40 €**
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Saal a.d. Donau, den 14.02.2025

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau
-Gemeinde Saal a.d. Donau-

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

